

Von Präsidium	Für Senat 12.12.12	Ausgangsdatum 05.12.2012	TOP 8
------------------	-----------------------	-----------------------------	----------

Abstimmung über den Beschlussvorschlag zur Einrichtung einer Stiftungsuniversität

Kurzdarstellung:

Das Präsidium unterbreitet einen Beschlussvorschlag zur Einrichtung einer Stiftungsuniversität. Dies ist in den vergangenen Monaten umfänglich auf allen Ebenen der Universität mit den Mitgliedergruppen und Personalvertretungen diskutiert worden.

Beschlussvorschlag

Der Senat stimmt der Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftung des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Eckpunktepapiers (Anlage) zu. Er knüpft seine Zustimmung dabei insbesondere an die gesetzliche Umsetzung der folgenden Punkte:

1. Die Sicherstellung der Gleichstellung der künftigen Stiftungsuniversität mit den anderen Hochschulen im Bereich der Landesfinanzierung
2. Die Sicherstellung der Gleichstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beamtinnen und Beamten der Stiftungsuniversität mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Beamtinnen und Beamten des Landes
3. Die Übertragung solcher Zuständigkeiten vom Land auf die Stiftungsuniversität, die zur Gewährleistung einer effizienten und verantwortungsvollen Verwaltung und Steuerung der Stiftungsuniversität notwendig sind:
 - a. Im Bereich Bau die Einräumung eines Optionsrechts hinsichtlich der Inanspruchnahme der GMSH bei landesfinanzierten Baumaßnahmen und Neubauten bis zu einem definierten Schwellenwert sowie bei allen privat finanzierten Baumaßnahmen und Neubauten
 - b. Im Bereich Finanzen der Ausschluss der Anwendung der §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 110 LHO mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 LHO; im Bereich der Wirtschaftsführung und Rechnungslegung finden die entsprechenden Vorschriften des HGB Anwendung
 - c. Im Bereich Personal die eigenverantwortliche Stellenbewirtschaftung, einschließlich Hebung, Umwandlung und Neueinrichtung von Planstellen und Stellen mit der Maßgabe, dass die Universität dem Land entstehende Versorgungsmehrbelastungen durch Zahlung einer Versorgungspauschale erstattet

Der Senat fordert das Präsidium auf, sich beim Land dafür einzusetzen, dass vom Senat gewählte Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen der Universität an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs für die Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität von Beginn an in geeigneter Weise beteiligt werden, um aktiv an der rechtlichen Gestaltung der Umwandlung mitzuwirken.

Eckpunkte zur Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität

A Ziele

1. *Mehr Eigenständigkeit – neue Möglichkeiten.*

Die Universität zu Lübeck erhält als Stiftung durch einen Zuwachs an Selbstständigkeit, Flexibilität und Eigenverantwortung die Chance, ihre Effizienz und Innovationsfähigkeit nachhaltig zu steigern. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, durch die stärkere Einwerbung nichtstaatlicher Mittel sowie einem gestärkten Kostenbewusstsein überproportionale Leistungen in Forschung und Lehre im Verhältnis zu ihrer Landesfinanzierung zu erbringen.

2. *Eine Stiftungsuniversität steht in der Tradition der Stiftungskultur der Hansestadt.*

Die Universität zu Lübeck wird als so genannte Zuwendungsstiftung weiterhin aus Landesmitteln finanziert. Es besteht jedoch die Erwartung, dass sich private Mittelgeber, insbesondere wegen der in der Hansestadt Lübeck traditionell ausgeprägten Stiftungskultur und der großen Verbundenheit der Stadt mit ihrer Universität, an der künftigen Hochschulfinanzierung zusätzlich beteiligen. Die Mittelgeber erhalten durch das Stiftungsmodell die Möglichkeit, durch eine Zustiftung die Universität langfristig zu fördern und von den rechtsformspezifischen Steuervorteilen zu profitieren.

B Gesetzlicher Rahmen

3. *Der Zeitrahmen: Stiftungsgesetz soll zum Jahresanfang 2015 in Kraft sein.*

Die Stiftungsuniversität wird in Lübeck als Modellprojekt mit einem eigenständigen Stiftungsgesetz eingeführt. Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele und Erwartungen wird die Stiftungsuniversität regelmäßig evaluiert. Es wird angestrebt die Umwandlung bis zum 1. Januar 2015 umzusetzen.

4. *Als Stiftung des öffentlichen Rechts ist die Universität weiterhin staatlich.*

Ausgehend von der gesetzlichen Optionsmöglichkeit in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes wird die Universität zu Lübeck von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts überführt und die Organisationsstruktur entsprechend umgestaltet.

5. *Alle Partizipationsrechte der Mitglieder der Universität bleiben gewahrt.*

Die über Art. 5 Abs. 3 GG gewährleisteten Grundrechte der Hochschulmitglieder werden weiter gewährleistet, die dafür notwendigen körperschaftlichen Strukturen der UzL bleiben erhalten. Ebenfalls erhalten bleiben die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Organe der Studierendenschaft.

C Liegenschaften

6. *Die Stiftungsuniversität wird über ein Grundstockvermögen verfügen.*

Das Grundstockvermögen der Stiftungsuniversität wird aus den der Universität zur Bewirtschaftung zugewiesenen Liegenschaften gebildet. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und darf daher ohne Zustimmung des Landes nicht belastet werden. Es kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden. Verminderungen des Grundstockvermögens bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, soweit es nicht aus Zustiftungen Dritter stammt.

Für die Übereignung der Grundstücke wird eine Abgrenzung gegenüber den Grundstücken des UKSH, Campus Lübeck, vorgenommen. Für die von der Universität zu Lübeck und der Fachhochschule Lübeck mitgenutzten Gebäude des UKSH und der Universität sowie für benötigte Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden vertragliche Vereinbarungen zur Fortnutzung geschlossen.

7. *Die Universität wird Bauherrin.*

Mit Übertragung der Liegenschaften geht die Bauherrneigenschaft auf die Stiftungsuniversität über. Das Baumanagement wird grundsätzlich im Auftrag der Stiftungsuniversität weiterhin von der GMSH wahrgenommen. Die Stiftungsuniversität erhält aber das Optionsrecht, auch ohne Beteiligung der GMSH Baumaßnahmen durchzuführen, insbesondere beim Einsatz privater Mittel/Spenden für Bauvorhaben.

D Finanzierung

8. *Die Stiftungsuniversität Lübeck wird hinsichtlich der staatlichen Finanzierung den übrigen Hochschulen des Landes gleichgestellt.*

Die Höhe des jährlichen Zuschusses an die Stiftungsuniversität wird wie bei den übrigen Hochschulen des Landes im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt. Die Stiftungsuniversität nimmt an der leistungsbezogenen Hochschulfinanzierung gleichberechtigt teil. Ebenso gleichbehandelt wird die Stiftungsuniversität bei der Zuteilung der finanziellen Mittel für Neubauten, Grundsanierung und sonstigen Bauunterhalt, die das Land gesondert als zusätzliche Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung stellt. Die Stiftungsuniversität nimmt in gleicher Weise wie die übrigen Hochschulen des Landes an Sonderprogrammen (Beispiel Hochschulpakt) teil.

9. *Die Stiftungsuniversität trägt ihre rechtsformbezogenen Mehraufwendungen und profitiert zu 100% von deren Erträgen.*

Stiftungsbezogene Mehrkosten (z.B. für ein professionelles Fundraising) muss die Stiftungsuniversität über private Mittel und Steuergewinne finanzieren. Dafür stehen der Stiftungsuniversität sämtliche Einnahmen, die ihr von Dritten zufließen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen bei der Bemessung der staatlichen Finanzierung nicht angerechnet werden. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die daraus finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

E Personal

10. *Die Stiftungsuniversität wird Dienstherrin und Arbeitgeberin.*

Die Stiftungsuniversität wird Dienstherrin und Arbeitgeberin des Hochschulpersonals. Damit obliegt ihr künftig die Entscheidung darüber, ob und welche Beamtinnen und Beamte sie einstellt, befördert und in den Ruhestand versetzt und ob und mit welchen weiteren Beschäftigten sie Arbeitsverträge schließt.

Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums wird der Stiftungsrat. Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals wird die Präsidentin oder der Präsident.

11. *Tarifverträge finden Anwendung; Alterssicherung bleibt bestehen.*

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftungsuniversität finden kraft Gesetz die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung. Die Stiftungsuniversität wird zudem gesetzlich verpflichtet, die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten.

Die Stiftungsuniversität wird ferner gesetzlich verpflichtet, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beizutreten.

12. *Übergang der Arbeits- und Beamtenverhältnisse auf die Stiftungsuniversität und Widerspruchsrecht.*

Die Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Landesbeamten-gesetzes von der Stiftungsuniversität übernommen. Die übrigen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse werden gesetzlich auf die Stiftungsuniversität übertragen. Dabei wird allen Beschäftigten mit Rücksicht auf ihr Recht zur freien Wahl des Arbeitgebers und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.01.2011 – 1 BvR 1741/09 – ein Widerspruchsrecht entsprechend § 613 a BGB eingeräumt.

13. *Gleichbehandlung der Angestellten von Stiftungsuniversität und Landesbediensteten – dauerhaft und selbst bei Auflösung der Stiftung.*

Die Beschäftigten werden durch die Übernahme von der Stiftungsuniversität nicht benachteiligt. Bei der Stiftungsuniversität zurückgelegte Beschäftigungszeiten werden bei einem Wechsel in den Landesdienst angerechnet und umgekehrt.

Das Stiftungspersonal wird mit den Landesbediensteten hinsichtlich der Nutzung von Einrichtungen und Angeboten des Landes gleichgestellt. Das Land übernimmt die Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten gegenüber den Beschäftigten und Versorgungsempfängern und stellt die Übernahme des gesamten Personals durch das Land im Falle der Auflösung der Stiftungsuniversität sicher.

14. *Für die Beamtinnen und Beamten sorgt das Land weiterhin und dauerhaft wie zuvor.*

Mit der Dienstherrneigenschaft gehen die Versorgungslasten der auf die Stiftungsuniversität übergeleiteten Beamtinnen und Beamten auf die Stiftungsuniversität über. Das Land übernimmt die Abwicklung von Beihilfe, Versorgung und Nachversicherung für die Stiftungsuniversität. Dafür zahlt die Stiftungsuniversität an das Land in mehreren jährlichen Raten eine Versorgungspauschale und eine Beihilfepauschale, die jeweils anhand des derzeitigen Personalbestandes ermittelt wird. Die hierfür benötigten Finanzmittel stellt das Land der Stiftungsuniversität als Pauschalbeträge zur Verfügung.